

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.102.015

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14113/J-NR/2023

Wien, am 6. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2023 unter der Nr. **14113/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Beweissicherung von Kriegsverbrechen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Schritte haben die vier Mitarbeiter:innen des österreichischen Büros bei Eurojust jeweils wann gesetzt, um die ukrainische Verbindungsstaatsanwältin bei Beweissicherung und Ermittlungen zu unterstützen?*
a. Mit welchem Ergebnis?

Die Ukraine verfügt seit August 2018 über eine Verbindungsstaatsanwältin bei EUROJUST in Den Haag. Seit diesem Zeitpunkt hat das österreichische Büro mit ihr in zahlreichen Fällen in verschiedenen Kriminalitätsbereichen zusammengearbeitet und dabei Parallelverfahren koordiniert, die jeweilige Rechtslage erläutert und wechselseitige Rechtshilfeersuchen weitergeleitet. In Bezug auf die Verfolgung der Völkerrechtsstraftaten im Zusammenhang mit der Ukraine konzentriert sich die Koordinierung durch EUROJUST naturgemäß auf jene

Mitgliedstaaten, in denen ein Inlandsverfahren geführt wird beziehungsweise die mit der Ukraine im Rahmen der Joint Investigation zusammenarbeiten. Der die Ermittlungen in der Ukraine wegen Völkerrechtsstraftaten betreffende EUROJUST-Fall ist jedoch grundsätzlich auch dem österreichischen Büro gegenüber eröffnet worden und das österreichische Nationale Mitglied hat an einem Koordinierungstreffen am 19. April 2022 teilgenommen, in dem die Frage der internationalen Zuständigkeit in den jeweiligen Staaten erörtert wurde. Außerdem wurde im Juli 2022 mit Hilfe des Bundesministeriums für Justiz eine rechtliche Anfrage zur beiderseitigen Strafbarkeit verschiedener, mit dem Krieg in Zusammenhang stehender Tatbestände beantwortet. Zudem berichtet das österreichische Büro den Parteien des Joint Investigation Teams laufend über die Erwägungen in Österreich zur allfälligen Einleitung eines Inlandsverfahrens. In seiner Funktion als Kontaktstelle für die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft hat das österreichische Büro das in Frage 3 thematisierte Rechtshilfeersuchen weitergeleitet. Vom 3. bis 5. März 2023 hat das österreichische Nationale Mitglied außerdem an der von der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft abgehaltenen Konferenz „United for Justice“ in Lemberg, Ukraine, teilgenommen.

Die Ermittlungen in der Ukraine, zu denen die oben beschriebene Zusammenarbeit besteht, sind nicht abgeschlossen. Die ukrainische Verbindungsstaatsanwältin zeigt sich mit der bisherigen Unterstützung durch das österreichische Büro bei EUROJUST sehr zufrieden.

Zur Frage 2:

- *Welche Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die ukrainische Verbindungsstaatsanwältin zu unterstützen?*

Das Bundesministerium für Justiz wird das österreichische Büro bei EUROJUST auch weiterhin dabei unterstützen, seine Kontaktstellen- und Koordinierungsfunktion gegenüber der Ukraine wahrzunehmen.

Zur Frage 3:

- *Ukrainische Behörden haben dem österreichischen Büro bei Eurojust ein Rechtshilfeersuchen übermittelt: Was beinhaltet dieses Rechtshilfeersuchen?
 - Wann wurde dieses Rechtshilfeersuchen übermittelt?*
 - Wie wurde in der Folge verfahren bzw. welche Schritte wurden jeweils wann gesetzt, um dieses Ersuchen weiter zu betreiben?**

Die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft ersucht um Mitteilung, ob eine Reihe von Beschuldigten in ukrainischen Verfahren, die allesamt Sanktionen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation unterliegen, in Österreich über Vermögensbestandteile verfügen.

Das Rechtshilfeersuchen wurde am 8. Juni 2022 vom nationalen Büro bei EUROJUST dem Bundesministerium für Justiz weitergeleitet, das dieses – unter Verständigung der ersuchenden ukrainischen Behörde - seinerseits am 15. Juni 2022 an die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst im Bundesministerium für Inneres, die mit der innerstaatlichen Koordinierung der Sanktionen betreffend russische Staatsangehörige betraut ist, übermittelt hat.

Zu den Fragen 4 und 9:

- *4. Was beinhaltet das Memorandum of Understanding zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft bezüglich der Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine konkret?*
 - a. Welche Handlungen zur Unterstützung bzw. zur Zusammenarbeit mit der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft wurden seitens Österreichs darauf basierend jeweils wann und mit welchem Ergebnis gesetzt?*
- *9. Welche Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen sicherzustellen?*

Das Memorandum of Understanding zwischen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und dem Bundesministerium für Justiz sieht eine gegenseitige Hilfeleistung im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen vor, was die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Ukraine und die Sammlung von Beweisen betreffend Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Völkerstraftaten betrifft. Die österreichische Seite sichert zu, allfällige Aussagen von aus der Ukraine vertriebenen oder geflohenen Personen betreffend solche Verbrechen zu sammeln und der ukrainischen Seite zur Verfügung zu stellen.

Zur möglichen Sammlung von Beweisen für Kriegsverbrechen und anderen Völkerstraftaten in Österreich arbeiten wir gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres kontinuierlich daran, aus der Ukraine geflüchtete oder vertriebene Personen darüber zu informieren, möglichst niederschwellig allfällige für die Strafverfolgungsbehörden der

Ukraine zweckdienliche Wahrnehmungen bekanntzugeben, die dann auch an die ukrainische Seite weitergegeben werden können.

Anknüpfend an die zur Beantwortung der Voranfrage Nr. 12159/J-NR/2022 berichteten legistischen Aktivitäten kann berichtet werden, dass zum Vorhaben einer Verordnung zur Einrichtung einer Kooperationsplattform zur Verbesserung der Effektivität der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen eine Einigung im politischen Trilog erfolgt ist und die endgültige Annahme des Verordnungsentwurfs für März/April 2023 geplant ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Nach Angaben des BMJ wurden "bei mehreren Staatsanwaltschaften Sonderreferate zur Bearbeitung von Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB eingerichtet": Welche Ressourcen sind hiervon konkret umfasst?*
 - a. Wie viele Sonderreferate wurden eingerichtet?*
 - b. Wie viele Mitarbeiter:innen stehen jeweils zur Verfügung?*
 - c. Wie viele Staatsanwält:innen stehen jeweils zur Verfügung?*
- *6. Ist die Zurverfügungstellung weiterer Ressourcen zur Bearbeitung von Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB geplant?*
 - a. Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*

Gemäß § 4 Abs 3 DVStAG haben die Leiter:innen der Staatsanwaltschaften, wenn es zweckmäßig ist, staatsanwaltschaftliche Geschäfte bestimmter Art in einem Referat zu vereinigen. Darunter fallen auch Verbrechen nach dem 25. Abschnitt des StGB (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen). Mit Stand 1. März 2023 sind bei den österreichischen Staatsanwaltschaften insgesamt 20 Sonderreferate eingerichtet, die auch für Verfahren wegen Verbrechen nach dem 25. Abschnitt des StGB zuständig sind. Diese 20 Referate werden von 20 Staatsanwält:innen betreut. Der Personaleinsatz für derartige Strafsachen im Gesamtgefüge der Staatsanwaltschaften erfolgt bedarfsorientiert.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Ergingen seitens Ärzt:innen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 54 Abs 4 ÄrzteG betreffend ukrainische Schutzsuchende?*
 - a. Wenn ja, wann und wie viele?*
 - b. Wenn ja, wie wurde in der Folge jeweils wann und mit welchem Ergebnis verfahren?*
- *8. Wurden inzwischen Ermittlungen in Hinblick auf Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine aufgenommen?*

a. Wenn ja, wann und durch welche Maßnahmen?

Mit Stand 1. März 2023 sind bei den österreichischen Staatsanwaltschaften keine diesbezüglichen Anzeigen angefallen bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.